

Die Entscheidung über vertraulich zu behandelnde Beratungsgegenstände anlässlich der Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung durch die Ausschussvorsitzenden

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2011). *Die Entscheidung über vertraulich zu behandelnde Beratungsgegenstände anlässlich der Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung durch die Ausschussvorsitzenden.* (Wahlperiode Brandenburg). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52717-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Die Entscheidung über vertraulich zu behandelnde Beratungsgegenstände
anlässlich der Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung durch die Aus-
schussvorsitzenden**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 20. September 2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Rechtsgrundlagen.....	2
	2. Die Rechtsstellung der Ausschussvorsitzenden.....	3
	3. Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung.....	3
	4. Behandlung von Beratungsgegenständen in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung.....	5
	5. Zusammenfassung.....	8

I. Auftrag

Vor den Ausschusssitzungen wird der Entwurf der Tagesordnung von den Ausschussvorsitzenden festgesetzt. Verschiedentlich gab es Diskussionen über die Anforderungen, denen die Vorsitzenden dabei unterliegen. Insbesondere stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob ein Beratungsgegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll.

II. Stellungnahme

1. Rechtsgrundlagen

Anders als in den Geschäftsordnungen einiger anderer Parlamente¹ enthält die GO des Landtags Brandenburg keine ausführliche Darstellung der Pflichten der Ausschussvorsitzenden. Sie regelt lediglich einzelne Teilaspekte der von den Ausschussvorsitzenden wahrzunehmenden Aufgaben. Im Übrigen sind die für den Präsidenten geltenden Bestimmungen im Wesentlichen auf das Amt eines Vorsitzenden sinngemäß übertragbar. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 4 GOLT, der die entsprechende Anwendung der für den Landtag geltenden Regelungen auf das Ausschussverfahren vorsieht. Soweit sich auch daraus keine konkreten Vorgaben ableiten lassen, ergeben sich die mit dem Amt eines Vorsitzenden verbundenen Rechte und vor allem Pflichten mittelbar aus mit der Einsetzung eines Vorsitzenden regelmäßig bezweckten Funktion, einen Ausschuss möglichst gerecht und neutral zu

¹ Vgl. z. B. §§ 59 ff. GO des Bundestags i. V. m. den Leitsätzen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 18. März 1999 (abgedr. in: Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis mit Kommentar zur GOBT, Loseblatt-Kommentar, Bd. 2, Stand Dez. 2008, Anhang.zu § 59), Anlage 3 zur GOAbghs Berlin,

leiten. Weitere Hinweise zur Rechtsstellung der Ausschussvorsitzenden, ihren Rechten und Pflichten lassen sich der langjährigen parlamentarischen Übung entnehmen.

2. Die Rechtsstellung der Ausschussvorsitzenden

Ähnlich wie der Präsident für den Landtag insgesamt ist der Ausschussvorsitzende für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Ausschusses. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen. Er organisiert und koordiniert die Arbeit des Ausschusses, plant die absehbar auf den Ausschuss zukommenden Arbeiten und kanalisiert die Initiativen aus den Reihen der Fraktionen und von einzelnen Mitgliedern. Schließlich setzt er die Beschlüsse des Ausschusses um.² Dabei wird er von einem Ausschussreferenten der Landtagsverwaltung unterstützt.

Der Ausschussvorsitzende ist bei seiner Amtsführung zur Neutralität verpflichtet, auch wenn er kein politisches Neutrum ist und – anders als der Präsident³ – mit seinem eigenen parteipolitischen Standpunkt direkt in die Sachdebatte eingreifen kann. Die Sitzungen hat er gleichwohl gerecht und unparteiisch zu führen.⁴ Er hat sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Sitzungsleitung das in seiner Zuständigkeit und in seiner Macht Liegende zu tun, um eine ordnungsgemäße frist- und sachgerechte Durchführung der Ausschusssitzungen zu gewährleisten.⁵ Insoweit wird auch davon gesprochen, dass er bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen der parlamentarischen Aufgabe insgesamt verpflichtet ist; ihm kommt sowohl eine gesamtparlamentarische Integrations- als auch Repräsentationsfunktion zu.⁶

3. Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung

Ausgangsregelung für die Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung ist § 77 Abs. 1 Satz 1 GOLT („Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen“). Danach setzt

2 Dach, Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 40 Rn. 41 ff.; Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien, 1992, S. 212 f.; Grigoleit/Kersten, Der Ausschussvorsitz als parlamentarisches Amt, DÖV 2001, 363, 365.

3 Der Präsident hat gemäß § 25 Abs. 3 GOLT die Sitzungsleitung abzugeben, wenn er an der Aussprache beteiligen will.

4 Dach (Fn. 2), § 40 Rn. 41, 43; Grigoleit/Kersten, DÖV 2001, 363, 366; Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Kommentar, 1977, § 71 Rn. 2 ff., insbes. 2.3; Ritzel/Bücker/Schreiner (Fn. 1), § 59 Anm. I c.

5 Ritzel/Bücker/Schreiner (Fn. 1), § 59 Anm. I a; Grigoleit/Kersten, DÖV 2001, 363, 365.

6 Grigoleit/Kersten, DÖV 2001, 363, 366.

der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses den Entwurf der Tagesordnung im Benehmen⁷ mit den Fraktionen fest. Zu Beginn der Sitzung kann der Ausschuss diesen Entwurf mit Mehrheit ändern; erweitern kann er ihn nur, wenn keine Fraktion widerspricht (§ 77 Abs. 1 Satz 3 GOLT). Der Ausschussvorsitzende setzt also nicht die Tagesordnung fest, sondern fügt der Einladung zur Ausschusssitzung lediglich einen Entwurf bei. Es ist so dann Sache des Ausschusses über die Tagesordnung zu entscheiden. Dabei kann der Ausschuss Änderungen beschließen, insbesondere die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen oder auch die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Zuordnung einzelner Tagesordnungspunkte zum öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil ändern.

Bei der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung hat der Ausschussvorsitzende das Benehmen mit den Fraktionen herzustellen. In der Gesetzes- wie auch in der Verwaltungssprache bedeutet „im Benehmen“ mit einer anderen Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle, dass diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Ziel ist es, eine Verständigung zwischen den Beteiligten zu erreichen. Die entscheidende Stelle ist nicht an die Stellungnahme der anderen gebunden, sie muss diese aber zur Kenntnis nehmen und in ihre Überlegungen einbeziehen. In seiner Bindungswirkung unterscheidet sich die „Herstellung des Benehmens“ vor allem von der Mitwirkungsform des Einvernehmens. Ist letzteres verlangt, muss das Einverständnis zwischen der entscheidenden und der zu beteiligenden Stelle hergestellt werden. Es bedarf also der Zustimmung der anderen Stelle.⁸

Bezogen auf den Entwurf der Tagesordnung folgt aus diesem Begriffsverständnis, dass der Ausschussvorsitzende für die Aufstellung der Tagesordnung nicht der Zustimmung der Fraktionen (bzw. ihrer jeweiligen Fachsprecher) bedarf, sich aber mit ihnen so weit wie möglich abzustimmen hat, indem er deren Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen einholt und bei der Festsetzung des Entwurfs nach Möglichkeit berücksichtigt. Soweit die Äußerungen der Fraktionen im Einzelfall voneinander abweichen, nimmt der Vorsitzende zudem eine vermittelnde Funktion wahr.

Die Anforderungen, denen der Ausschussvorsitzende bei der Aufstellung des Tagesordnungsentwurfs ansonsten unterworfen ist, ergeben sich in erster Linie aus der Geschäftsordnung und ihren Anlagen. Allerdings richten sich die darin geregelten Pflichten und Vorgaben ihrem Wortlaut nach nur teilweise an die Ausschussvorsitzenden selbst (§ 77

7 Siehe dazu gleich im folgenden Absatz.

8 Vgl. zu diesen Rechtsbegriffen Creifelds, Rechtswörterbuch, 20. Aufl. 2011, Stichwort „Einvernehmen“.

GOLT), während sie ansonsten die Ausschüsse insgesamt betreffen (§§ 75, 76 und 78 bis 83 GOLT). Dennoch hat auch in diesen Fällen der Vorsitzende als derjenige, der die Geschäfte des Ausschusses führt und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Ausschusssitzungen (einschließlich der Rechtmäßigkeit des Verfahrens) verantwortlich ist, die Geschäftsordnung zu beachten. Diese Pflicht umfasst auch das Aufstellen der Tagesordnung. Sie ist Grundlage der Ausschusssitzung und muss daher so weit wie möglich die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung bieten. Dies gilt unabhängig davon, dass letztlich der Ausschuss über die Tagesordnung beschließt und dabei nachträglich durch Mehrheitsbeschluss Korrekturen vornehmen kann.

Auch die Pflicht des Ausschussvorsitzenden, das Benehmen über die Tagesordnung mit den Fraktionen herzustellen, zeigt im Übrigen, dass die Geschäftsordnung anstrebt, über die Tagesordnung bereits vor der Sitzung möglichst weitgehende Einigkeit zu erzielen, um die Ausschusssitzung nicht mit zeitaufwendigen formalen Diskussionen über die Tagesordnung zu belasten. Das setzt aber voraus, dass der Entwurf der Tagesordnung den geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben von vornherein Rechnung trägt.

Festzuhalten ist nach alledem, dass der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende bereits bei der Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung die für Ausschüsse und ihre Vorsitzenden geltenden Regelungen der Geschäftsordnung zu beachten und einzuhalten hat. Hierzu gehört auch die Entscheidung darüber, ob einzelne Tagesordnungspunkte zum Schutz der Rechte Dritter, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Dies wäre im Entwurf der Tagesordnung entsprechend zu berücksichtigen.

4. Behandlung von Beratungsgegenständen in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung

Ob ein Ausschuss Verhandlungsgegenstände in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung berät, richtet sich nach § 80 GOLT. Danach sind die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich (§ 80 Abs. 1 Satz 1 GOLT). Gemäß § 80 Abs. 2 GOLT ist die Öffentlichkeit auszuschließen, „wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.“

Zunächst ist festzuhalten, dass § 80 Abs. 2 GOLT die Entscheidung, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist oder nicht, nicht in das Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Ausschusses stellt („Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ...“). Unter welchen konkreten

Voraussetzungen ein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach der zitierten Regelung anzunehmen ist, lässt sich allerdings wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe einerseits und der Vielfalt der denkbaren Fallkonstellationen andererseits nicht im Voraus bestimmen.

Da Anlass für den hier zu behandelnden Prüfauftrag Grundstücksverkäufe des Landes waren, die nach § 4 Abs. 2 LGVG⁹ und/oder nach § 64 Abs. 2 LHO¹⁰ der Einwilligung des zuständigen Ausschusses bedürfen, werden im Folgenden die bei diesen Verhandlungsgegenständen erforderlichen Erwägungen näher erläutert. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit könnte hier sowohl unter Berufung auf überwiegende Belange des Gemeinwohls als auch wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner in Betracht kommen.

Belange des öffentlichen Wohls können berührt sein, wenn in öffentlicher Sitzung etwa Planungsabsichten erörtert werden, die Einfluss auf den Grundstückspreis haben. Auch Berichte und Beratungen über nicht abgeschlossene Vertragsverhandlungen können möglicherweise Verhandlungspositionen schwächen. Diese Belange des öffentlichen Wohls erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn sie das entgegenstehende Allgemeininteresse an öffentlichen Ausschusssitzungen überwiegen. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Im jeweiligen Einzelfall ist eine Gewichtung der widerstreitenden öffentlichen Interessen vorzunehmen und sodann zwischen den Verhandlungsinteressen des Landes bei Grundstücksgeschäften einerseits und dem parlamentarischen Prinzip der Öffentlichkeit und Transparenz andererseits abzuwägen.

Durch die Behandlung von Grundstücksgeschäften in öffentlicher Sitzung können auch Interessen Einzelner berührt sein. Insbesondere können persönliche Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kaufwilligen und ggf. von Konkurrenten bekannt werden.

Zu den personenbezogenen Daten gehört bereits die Tatsache, dass eine Person Käufer eines Grundstücks oder Kaufinteressent ist. Auch der Kaufpreis, den eine Person in der Lage ist zu zahlen, und andere Informationen über sie (Kreditwürdigkeit, Eignung als Investor u. ä.) sind persönliche Daten, die in einer Ausschusssitzung behandelt werden könnten. Sofern sie schutzwürdig sind, ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten. Ergänzend regelt § 5 Abs. 1 und 2 der Datenschutzordnung des Landtags (DSO – Anlage 4 zur

9 Grundstücksverwertungsgesetz (LGVG) vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 17).

10 Landshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85).

GOLT), dass über personenbezogene Daten in öffentlicher Sitzung nur verhandelt werden darf, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Werden persönliche Daten in öffentlicher Sitzung beraten, soll gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 DSO auf eine Namensnennung verzichtet werden. Werden Unterlagen veröffentlicht, hat dies in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu geschehen.

Auch hier ist eine Gewichtung der betroffenen Belange und eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen erforderlich. Auf der einen Seite steht das individuelle Interesse des Einzelnen, dass seine persönlichen Daten nicht ohne seine Zustimmung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt werden. Dieses Interesse ist als Grundrecht geschützt durch Art. 11 LV, der Einschränkungen des Rechts auf Datenschutz nur bei überwiegendem Allgemeininteresse erlaubt. Dem stehen die parlamentarischen Prinzipien der Öffentlichkeit und Transparenz entgegen.¹¹ Sie sind Ausdruck des Demokratieprinzips und erhöhen zudem die Wirkungskraft der Kontrollfunktion des Parlaments. Zugleich ist aber auch einzuräumen, dass bis zum Beginn dieser Wahlperiode die Ausschüsse des Landtags Brandenburg in der Regel nicht öffentlich tagten. Im Bundestag ist dies bis heute ständige Übung. Dies spricht gegen ein Überwiegen des Interesses an einer öffentlichen Beratung.

Für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung lässt sich wiederum anführen, dass Private, die mit der öffentlichen Hand Geschäfte machen, damit rechnen müssen, dass ihre personenbezogenen Daten im parlamentarischen Verfahren öffentlich werden. Ihre Daten, jedenfalls ihr Name und der Kaufpreis, sind daher möglicherweise weniger schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit würde ansonsten wohl dann entfallen, wenn gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegt. In diesem Fall ist das Interesse an der Aufklärung in öffentlicher Sitzung sicherlich überwiegend.

Die erforderliche Interessenabwägung ist keineswegs einfach, zumal nicht von vornherein abschätzbar ist, welche personenbezogenen Daten in der Debatte tatsächlich angesprochen werden. Es lässt sich insbesondere nicht ausschließen, dass über die in der Regierungsvorlage bereits angegebenen Daten hinaus auf Nachfrage weitere Informationen offengelegt und diskutiert werden. Auf jeden Fall sind Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Daten angemessen zu berücksichtigen und zudem die in der Datenschutzordnung vorgesehene besonderen Schutzvorkehrungen, wie Anonymisierung von Daten und Verzicht auf Namensnennungen in der Sitzung, in Erwägung zu ziehen.

11 Vgl. dazu VerfG Bbg, Urteil vom 20., Juni 1996 – VfGBbg 3/96 –, LVerfGE 4, 179, 189.

Neben dem Schutz personenbezogener Daten kann auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein schutzwürdiges Interesse Einzelner im Sinne des § 80 Abs. 2 GOLT sein. Es ist durch die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und des Rechts auf Eigentum (Art. 14 GG) gewährleistet. Unter dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat.¹² Ein solches berechtigtes Interesse besteht nur, wenn die Offenlegung der unter das Geheimnis fallenden Informationen geeignet ist, die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens zu beeinflussen.¹³ In einem solchen Fall entfielen auch die Schutzwürdigkeit der Informationen, so dass eine Behandlung in öffentlicher Sitzung zulässig wäre.

Für die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch den Ausschuss gelten im Übrigen die eben im Zusammenhang mit dem Schutz persönlicher Daten gemachten Ausführungen zur Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer öffentlichen Beratung von Grundstücksgeschäften und dem Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen entsprechend.

5. Zusammenfassung

Die Ausschussvorsitzenden führen die Geschäfte der Ausschüsse und sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen. Dem ist bereits beim Entwerfen der Tagesordnung Rechnung zu tragen. Daher haben die Ausschussvorsitzenden bei der Festsetzung des Entwurfs der Tagesordnung nach § 77 Abs. 1 GOLT die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beachten, selbst wenn diese nicht den Vorsitzenden selbst, sondern die Ausschüsse insgesamt verpflichten. Zu den Pflichten der Ausschussvorsitzenden gehört es folglich, im Entwurf der Tagesordnung einen nicht öffentlichen Sitzungsteil anzusetzen, wenn einzelne Verhandlungsgegenstände, die wegen des notwendigen Schutzes öffentlicher Belange oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner nach § 80 Abs. 2 GOLT in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, lässt sich nicht generell beantworten. Ein Ausschluss kommt gemäß § 80 Abs. 2 GOLT immer dann

¹² BVerfGE 115, 205, 230 f.; VerfGH NW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 –, juris, Rn. 248.

¹³ BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, NVwZ 2009, 1113, 1. Leitsatz.

in Betracht, wenn überwiegende öffentliche Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Interessen Einzelner berührt sind; er ist zwingend, wenn die Gemeinwohlbelange oder die privaten Interessen (hierunter fallen insbesondere der Schutz von persönlichen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) so gewichtig sind, dass sie im Verhältnis zum entgegenstehenden parlamentarischen Prinzip der Öffentlichkeit und Transparenz überwiegen. Teilt der Ausschuss die Einschätzung des Vorsitzenden über die öffentliche bzw. nicht öffentliche Beratung eines Verhandlungsgegenstandes nicht, so kann er die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Über den Antrag ist gemäß § 75 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Satz 3 GOLT in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Anlass für den vorliegenden Prüfauftrag waren Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung von Grundstücksgeschäften des Landes in dem für die Einwilligung zu diesen Geschäften zuständigen Ausschuss. Auch hier lässt sich eine eindeutige Aussage über das Erfordernis, die Öffentlichkeit auszuschließen, nicht abstrakt treffen. Da die erforderlichen Gewichtungen und Abwägungen der verschiedenen gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen ausgesprochen schwierig sind, wird jedoch empfohlen, für diese Geschäfte ein einheitliches Verfahren vorzusehen. Denkbar sind beispielsweise folgende Varianten:

Zum einen könnte für die in Rede stehenden Vorlagen der Landesregierung grundsätzlich eine nicht öffentlicher Beratung in der Tagesordnung vorgesehen werden (Beschluss des Ausschusses oder Änderung der Geschäftsordnung). Hiervon könnten in offensichtlichen Fällen Ausnahmen durch den Ausschuss zugelassen werden.

Zum anderen könnte sich der Ausschuss darauf verständigen, Grundstücksgeschäfte zwar in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, dabei aber die in der Datenschutzordnung vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten (Verzicht auf jegliche Namensnennung und Anonymisierung oder Umschreibung sonstiger schützenswerter Daten). Ob dieses Verfahren allerdings praktikabel ist, ist zumindest fraglich, zumal auf diese Weise ggf. betroffene Belange des öffentlichen Wohls nur schwer zu schützen sind.

gez. Ulrike Schmidt